



**5 Sa 222/16**

17 Ca 3108/15  
(ArbG München)

**In Sachen**

A.  
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.  
B-Straße, A-Stadt

gegen

Firma C.  
C-Straße, A-Stadt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

D.  
D-Straße, A-Stadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch die Vorsitzende der Kammer 5, Vorsitzende  
Richterin am Landesarbeitsgericht Nollert-Borasio, ohne mündliche Verhandlung folgenden

**Beschluss:**

Das Urteil vom 16.11.2016, 5 Sa 222/16 wird dahingehend berichtigt,  
dass nach Ziff. III folgende Rechtsmittelbelehrung angefügt wird:

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil kann der Kläger Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht  
Hugo-Preuß-Platz 1  
99084 Erfurt

Postanschrift:  
Bundesarbeitsgericht  
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:  
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Revisionseinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de>

### **Gründe:**

1. Die Berichtigung des offensichtlichen Schreibversehens erfolgt gem. § 319 ZPO von Amts wegen durch die Vorsitzende (§§ 64 Abs. 7, 53 Abs. 1 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 46 Abs. 2 ArbGG, § 128 Abs. 4 ZPO).
2. Gegen diesen Beschluss findet kein Rechtsmittel statt. Anlass für die Zulassung der Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht gem. der §§ 78 Satz 1 u. Satz 2 i. V. m. 72 Abs. 2 Ziff. 1 oder Ziff. 2 ArbGG, 574 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 ZPO bestand nicht.

München, den 01.02.2017

Nollert-Borasio